

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZD 357/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isaac P. [REDACTED],
764 D. [REDACTED] Avenue, M. [REDACTED]/Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juni 1978 - 3 U (W) 662/76 - wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 1.000 DM.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt offensichtlich nicht vor.

Daß das Berufungsgericht die Kosten einer Familienfeier im Rahmen der Hundertsatzbemessung nach §§ 15, 15 a der 2. DV-BEG nicht berücksichtigt, ist rechtlich nicht zu beanstanden und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG.

Mai

Dr. Lang